

Empfehlung des Digitalisierungsausschusses an den HWBA zur Nutzung der Warn-App NINA am 14.01.2021

Behandlung der Empfehlung im HWBA am 10.03.2021 (TOP 7)

im Digitalisierungsausschuss wurde im Januar 2021 folgende Empfehlung an den HWBA beschlossen:

„Der Digitalisierungsausschuss empfiehlt dem Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss zu beschließen, gemeinsam mit der Feuerwehr Bielefeld die Warn-App NINA für wichtige kommunale Warnmeldungen der Bevölkerung zu nutzen und kontinuierlich auszubauen. Hierzu gehört insbesondere eine verbesserte Information der Bürgerinnen und Bürger über kommunale Allgemeinverfügungen in der aktuellen Corona-Pandemie sowie die unterschiedlichen Gefahrenlagen.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 GO ist der Rat der Gemeinde für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt. Die Gemeindeordnung bestimmt in § 62 Abs. 1 Satz 2 und 3 GO „etwas anderes“ zu Gunsten eigenständiger Entscheidungszuständigkeiten des Bürgermeisters.

Nach § 62 Abs. 1 S. 2 GO ist der Bürgermeister verantwortlich für die **Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs** der gesamten Verwaltung. Nach § 62 Abs. 1 S. 3 GO leitet und verteilt er die Geschäfte. Weil der Bürgermeister die **volle und alleinige Verantwortung** für das Funktionieren und die Einheitlichkeit der Verwaltungsdurchführung hat, soll er auch allein die Geschäfte leiten und verteilen. Mit dem Begriff „Geschäftsgang“ wird sowohl die inhaltliche als auch die organisatorische Leitung umfasst (Plückhahn, in: Praxis der Kommunalverwaltung, § 62 GO, Anm. 3). Die Befugnis zur Leitung und Verteilung der Geschäfte wird als Organisationsrecht bezeichnet. Im Rahmen seiner Organisationsbefugnisse ist der Bürgermeister für das „Wie der Aufgabenerfüllung“ zuständig.

Mit der Warn-APP NINA werden wichtige Warnmeldungen des Bevölkerungsschutzes für unterschiedliche Gefahrenlagen (z. B. Gefahrstoffausbreitung, Großbrand, Informationen zur Corona-Pandemie) an die Bevölkerung weitergegeben. Wetterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes sind ebenfalls in die Warn-App integriert.

Dem Oberbürgermeister obliegt die Zuständigkeit für die Öffentlichkeitsarbeit. Dazu gehört u.a. die sachgerechte Information über Bürgerinnen und Bürger unmittelbar betreffende Fragen und wichtige Vorgänge.

Auf welche Weise und zu welchem Zeitpunkt die Stadt die Bevölkerung vor den zuvor genannten Gefahren warnt, liegt somit in der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters, der die alleinige Verantwortung für das Funktionieren der Verwaltungsführung hat. Ob der Oberbürgermeister die Bevölkerung über die Webseite der Stadt, über die Presse, den Rundfunk und/oder – wie vorgeschlagen – die App informiert, liegt in seiner Verantwortung. Ebenso obliegt es seiner Entscheidung, welche Dienststellen (hier Feuerwehr) er zur Aufgabenerledigung einsetzt. Dies ist Teil seiner institutionellen Organisationsmacht.

Ein diesbezüglicher Beschluss des HWBA ist aber nicht rechtswidrig, sondern kann im Ergebnis als Empfehlung an den Oberbürgermeister verstanden werden.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass man schon jetzt über den Link „zur Allgemeinverfügung“ auf die Homepage der Stadt Bielefeld und die dort veröffentlichten Allgemeinverfügungen weitergeleitet wird, wenn man Bielefeld in der App unter „Meine Orte“

ausgewählt hat. Informationen über die Corona-Regeln in Bielefeld werden ebenfalls leicht verständlich aufgeführt.